Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter
Eisenbahnen und Bergbau
Pensionsservice, Postfach 70, 1081 Wien

Informationsblatt

über die Grundlagen der

Bemessung eines Ruhegenusses (Durchrechnung)

Stand: 1. Jänner 2025

Der Ruhebezug wird auf Basis der Ruhegenussberechnungsgrundlage (Durchschnittswert einer bestimmten Anzahl von höchsten Beitragsgrundlagen) ermittelt. In diesem Informationsblatt werden die einzelnen Berechnungsschritte dargestellt. Im Anhang werden die wichtigsten anzuwendenden Bestimmungen des Pensionsgesetzes 1965 angeführt.

Inhaltsübersicht

1 Bemessung des durchgerechneten Ruhegenusses
1.1 Ruhegenussberechnungsgrundlage
1.2 Ruhegenussbemessungsgrundlage
1.3 Ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit
1.4 Ausmaß des Ruhegenusses
1.5 Kinderzurechnungsbetrag

[1]2.1 Vergleichsberechnung - Vergleichspension
[1]2.2 Erhöhungsbetrag

3 Erhöhung des Ruhebezuges – Vergleichsruhebezug 2003
3.1 Durchrechnungszeitraum
3.2 Kürzung der Ruhegenussberechnungsgrundlage
3.3 Zurechnung
3.4 Ausmaß des Ruhegenusses
3.5 Kinderzurechnungsbetrag

[1] Die §§ 92 bis 94 samt Überschrift treten mit 1. Jänner 2003 in Kraft. Ab 1. Jänner 2020 sind sie nur auf Beamtinnen und Beamte anzuwenden, die ihr 60. Lebensjahr vor dem 1. Dezember 2019 vollendet haben.

4 Nebengebührenzulage
4.1 Bemessung der Nebengebührenzulage
4.2 Abfindung der Nebengebührenzulage

5 Parallelrechnung

6 Pensionskonto

Erläuterungen

1 Bemessung des durchgerechneten Ruhegenusses

1.1 Ruhegenussberechnungsgrundlage (§ 4 PG 1965)

Die Ermittlung der Ruhegenussberechnungsgrundlage erfolgt in 5 Schritten:

1. Für jeden nach dem 31. Dezember 1979 liegenden Monat der ruhegenussfähigen Bundesdienstzeit, für den ein Pensionsbeitrag nach den jeweils geltenden Bestimmungen zu leisten ist oder war (**Beitragsmonat**), ist die Bemessungsgrundlage für den Pensionsbeitrag (**Beitragsgrundlage**) nach § 22 Gehaltsgesetz 1955 (GehG) zu ermitteln, wobei anstelle der besoldungsrechtlichen Stellung (§ 22 Abs. 2 Z.1 GehG) die tatsächliche Besoldung maßgebend ist.
2. Die Beitragsgrundlagen aus den dem Jahr der Wirksamkeit des Ausscheidens aus dem Dienststand vorangegangenen Jahren sind mit den Aufwertungsfaktoren gemäß den §§ 108 Abs. 4 und 108c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) **aufzuwerten**.
3. Abhängig vom Anfallszeitpunkt des Ruhegenusses ist die jeweils erforderliche Anzahl der höchsten aufgewerteten Beitragsgrundlagen (**Durchrechnungszeitraum**) festzulegen.
4. Diese höchsten Beitragsgrundlagen sind zu addieren.
5. Diese Summe ist durch die Anzahl der Beitragsgrundlagen zu dividieren.

Das Ergebnis ist die Ruhegenussberechnungsgrundlage.

1.1.1 Beitragsmonat und Beitragsgrundlage

Der Beamte hat, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, für jeden Kalendermonat seiner ruhegenussfähigen Bundesdienstzeit im Voraus einen monatlichen Pensionsbeitrag zu entrichten. Die Ermittlung und Einbehaltung des Pensionsbeitrages erfolgt laufend während der Aktivdienstzeit als Beamter im Wege der automatisierten Bundesbesoldung. Die Bemessungsgrundlage für den Pensionsbeitrag in jedem einzelnen Monat der Aktivdienstzeit wird nun zur Beitragsgrundlage für die Pensionsbemessung. Seit dem Jahr 2003 sind die aktiven Bundesbeamten auch jährlich über die Beitragsgrundlagen zu informieren. Aus Anlass der Ruhestandsversetzung werden diese Beitragsgrundlagen im Wege der automatisierten Bundesbesoldung dem BVAEB-Pensionsservice zur Verfügung gestellt, von diesem geprüft und der Ermittlung der Ruhegenussberechnungsgrundlage zu Grunde gelegt.

Die der Bemessung Ihres Ruhegenusses zugrundeliegenden (aufgewerteten) höchsten Beitragsgrundlagen entnehmen Sie bitte der Beilage 1. In der Begründung des Ruhegenussbemessungsbescheides ist der besseren Übersichtlichkeit halber nur die Ruhegenussberechnungsgrundlage angeführt.

1.1.2 Aufwertung

Beitragsgrundlagen aus den dem Jahr der Wirksamkeit des Ausscheidens aus dem Dienststand vorangegangenen Jahren sind mit den Aufwertungsfaktoren gemäß den §§ 108 Abs. 4 und 108c ASVG aufzuwerten. Die Aufwertungsfaktoren für die einzelnen Kalenderjahre werden jährlich kundgemacht (zuletzt für das Kalenderjahr 2025: BGBl. II Nr. 417/2024). Maßgeblich ist diejenige Aufwertungstabelle (Kundmachung), die für das Kalenderjahr gilt, in dem der Ruhegenuss anfällt.

Beispiel: Der Beamte scheidet mit 31. Dezember 2003 aus dem Dienststand aus.
Das Jahr der Wirksamkeit des Ausscheidens aus dem Dienststand ist 2003.
Der Ruhegenuss fällt ab 1. Jänner 2004 an.
Es ist daher die Aufwertungstabelle für das Kalenderjahr 2004 anzuwenden. Die Kundmachungen enthalten nur Aufwertungsfaktoren bis zu dem dem Jahr ihrer Geltung zweitvorangegangenen Jahr. Es sind daher alle Beitragsgrundlagen bis einschließlich Dezember 2002 aufzuwerten.

1.1.3 Durchrechnungszeitraum

Der Durchrechnungszeitraum (Anzahl der zu berücksichtigenden Beitragsgrundlagen) ist vom **Anfallsjahr des Ruhegenusses** abhängig. Die konkrete Anzahl der zu berücksichtigenden Beitragsmonate ist folgender Tabelle zu entnehmen:

Jahr	Zahl
2004	24
2005	36
2006	48
2007	60
2008	72
2009	84
2010	96
2011	110
2012	126
2013	144
2014	164
2015	186
2016	208
2017	230
2018	252
2019	274
2020	296
2021	319
2022	342
2023	365
2024	388
2025	411
2026	434
2027	457
ab 2028	480

Zeiten der Kindererziehung gemäß § 25a Abs. 3 und 7 verringern die Anzahl der zur Ermittlung der Ruhegenussberechnungsgrundlage heranzuziehenden Beitragsmonate um höchstens 36 pro Kind. Zeiten einer Dienstfreistellung auf Grund einer Familienhospizkarenz verringern die zur Ermittlung der Ruhegenussberechnungsgrundlage heranzuziehenden

Beitragsmonate um die Anzahl der vollen Monate der Dienstfreistellung. Die Anzahl von 180 Beitragsmonaten darf dadurch nicht unterschritten werden.

1.1.4 Ergebnis

Die Ruhegenussberechnungsgrundlage ist der Durchschnittswert der jeweils zu berücksichtigenden (maximal 480) Beitragsgrundlagen. Liegen weniger Beitragsmonate vor, so sind zusätzlich folgende Beitragsmonate zu ermitteln:

a) Zunächst sind für jeden nach dem 31. Dezember 1979 liegenden Kalendermonat der angerechneten Ruhegenussvordienstzeiten, der in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegt worden ist, und für den ein Überweisungsbetrag gemäß § 311 Abs. 2 ASVG (§ 175 Abs. 2 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 560/1978 – GSVG, § 167 Abs. 2 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 559/1978 – BSVG) geleistet wurde, die fehlenden höchsten monatlichen Bemessungsgrundlagen für den Pensionsbeitrag nach den für das frühere Dienstverhältnis geltenden Bestimmungen zu ermitteln. Sonderzahlungen und Zahlungen für Nebengebühren, die nach den §§ 65 und 66 berücksichtigt wurden, bleiben dabei außer Betracht.
b) Bei Bedarf sind weiters für jeden nach dem 31. Dezember 1979 liegenden Kalendermonat eines als Ruhegenussvordienstzeit angerechneten vertraglichen Dienstverhältnisses zu einer inländischen Gebietskörperschaft, für den ein Überweisungsbetrag gemäß § 308 ASVG (§ 172 GSVG, § 164 BSVG) in Höhe von mindestens 7% der Berechnungsgrundlage nach § 308 Abs. 6 ASVG (§ 172 Abs. 6 GSVG, § 164 Abs. 6 BSVG) geleistet wurde, die fehlenden höchsten monatlichen Bemessungsgrundlagen für den Beitrag in der Pensionsversicherung nach den §§ 44 bis 47 ASVG zu ermitteln. Sonderzahlungen und Zahlungen für Nebengebühren, die nach den §§ 65 und 66 berücksichtigt wurden, bleiben außer Betracht.

Liegen auch danach weniger als die erforderlichen Beitragsmonate vor, ist die Ruhegenussberechnungsgrundlage die Summe aller vorhandenen Beitragsgrundlagen, geteilt durch die Anzahl der vorhandenen Beitragsmonate.

1.2 Ruhegenussbemessungsgrundlage (§ 5 PG 1965)

1.2.1 80 % der Ruhegenussberechnungsgrundlage bilden die volle Ruhegenussbemessungsgrundlage.

1.2.2 Für jeden Monat, der zwischen dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand und dem Ablauf des Monates liegt, in dem der Beamte das 65. Lebensjahr

vollendet, ist das Prozentausmaß der Ruhegenussbemessungsgrundlage um 0,28 Prozentpunkte zu kürzen. Bei einer Ruhestandsversetzung nach § 15b BDG 1979 beträgt das Ausmaß der Kürzung abweichend von Abs.2 0,12 Prozentpunkte pro Monat. Für Beamte ist bei einer Ruhestandsversetzung nach § 15c BDG 1979 der sich nach Anwendung des Abs. 2 und der §§ 90a Abs.1 und 92 bis 94 ergebende Ruhebezug zusätzlich um 0,175% für jeden Monat, der zwischen dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand und dem Ablauf des Monates liegt, in dem der Beamte das 65. Lebensjahr vollendet, zu verringern.

1.2.3 Bleibt der Beamte nach Vollendung seines 65. Lebensjahres im Dienststand, so ist die Ruhegenussbemessungsgrundlage für jeden vollen Monat, der zwischen dem auf die Vollendung des 65. Lebensjahres folgenden Monatsersten und dem Monatsersten nach dem Übertritt (der Versetzung) in den Ruhestand liegt, um 0,28 Prozentpunkte zu erhöhen.

1.2.4 Eine Kürzung findet nicht statt, wenn

1. der Beamte im Dienststand verstorben ist oder
2. wenn die Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit überwiegend auf einen Dienstunfall oder mehrere Dienstunfälle [§§ 90 und 91 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes (B-KUVG)] oder eine Berufskrankheit zurückzuführen ist und dem Beamten auf Grund dieses Dienstunfalls oder dieser Dienstunfälle oder dieser Berufskrankheit vom zuständigen Unfallversicherungsträger rechtskräftig eine Versehrtenrente oder die Anhebung einer bereits bestehenden Versehrtenrente nach dem B-KUVG zugesprochen wurde. In einem sonstigen Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft erlittene Arbeits- oder Dienstunfälle gelten als Dienstunfälle nach den §§ 90 und 91 B-KUVG und auf Grund solcher Arbeitsunfälle gebührende Unfall- oder Versehrtenrenten als Versehrtenrenten nach dem B-KUVG.

1.2.5 Die Ruhegenussbemessungsgrundlage darf 62% der Ruhegenussberechnungsgrundlage (des ruhegenussfähigen Monatsbezuges) nicht unterschreiten und 90,08% der Ruhegenussberechnungsgrundlage (des ruhegenussfähigen Monatsbezuges) nicht überschreiten.

1.3.1 Die ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit (§ 6 PG 1965) setzt sich zusammen aus

a) der ruhegenussfähigen Bundesdienstzeit (siehe 1.3.2),
b) den angerechneten Ruhegenussvordienstzeiten,
c) den angerechneten Ruhestandszeiten,
d) den zugerechneten Zeiträumen (siehe 1.3.3),
e) den durch besondere gesetzliche Bestimmungen oder auf Grund solcher Bestimmungen als ruhegenussfähig erklärten Zeiten.

1.3.2 Als ruhegenussfähige Bundesdienstzeit gilt die Zeit, die der Beamte im bestehenden öffentlich-rechtlichen Bundesdienstverhältnis vom Tag des Dienstantrittes bis zum Tag des Ausscheidens aus dem Dienststand zurückgelegt hat, mit Ausnahme der Zeit

1. eigenmächtigen und unentschuldigten Fernbleibens vom Dienst in der Dauer von mehr als drei Tagen und
2. eines Karenzurlaubes, sofern bundesgesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Ein im bestehenden Dienstverhältnis zurückgelegter Karenzurlaub nach den §§ 15 bis 15d und 15i des Mutterschutzgesetzes 1979 (MSchG), oder nach den §§ 2 bis 6 und 9 des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes (EKUG) und dem Väter-Karenzgesetz (VKG) gilt als ruhegenussfähige Bundesdienstzeit.

1.3.3 **Zurechnung (§ 9 PG 1965):** Dem wegen dauernder Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Beamten, der die für den Anspruch auf Ruhegenuss im Ausmaß der Ruhegenussbemessungsgrundlage erforderliche ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit nicht erreicht hat, ist bei der Bemessung des Ruhegenusses der Zeitraum zwischen dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand und dem Ablauf des Monats liegt, an dem der Beamte das gesetzliche Pensionsalter erreicht hätte, höchstens jedoch zehn Jahre, zu seiner ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit zuzurechnen. Der Ruhegenuss darf durch die Zurechnung die Ruhegenussbemessungsgrundlage nicht überschreiten.

1.3.4 Die ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit ist in vollen Jahren und Monaten auszudrücken; Bruchteile eines Monates bleiben unberücksichtigt.

1.4 Ausmaß des Ruhegenusses

1.4.1 Der Ruhegenuss beträgt für jedes ruhegenussfähige Dienstjahr 2,2222 % und für jeden restlichen ruhegenussfähigen Dienstmonat 0,1852 % der Ruhegenussbemessungsgrundlage.[2]

Das sich daraus ergebende Prozentausmaß ist auf zwei Kommastellen zu runden.

1.4.2 Der Ruhegenuss darf 40 % der Ruhegenussberechnungsgrundlage nicht unterschreiten.

1.5 Kinderzurechnungsbetrag (§ 25a PG 1965)

1.5.1 Ein Kinderzurechnungsbetrag (KZB) gebührt nur, wenn **keine** für den Anspruch auf Ruhegenuss im Ausmaß der Ruhegenussbemessungsgrundlage erforderliche ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit vorliegt. Gebührt ein Ruhegenuss im Ausmaß der Ruhegenussbemessungsgrundlage, so gebührt kein KZB.

[2] Übergangsbestimmungen sind in § 90 PG 1965 geregelt.

1.5.2 Es kommen nur Kindererziehungszeiten in Frage, die **vor** der Aufnahme
1. in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zum Bund oder
2. in ein diesem unmittelbar vorangehendes Dienstverhältnis zum Bund oder zu einer anderen inländischen Gebietskörperschaft
liegen.
1.5.3 Es sind nur Zeiten relevant, in denen ein Kind **tatsächlich und überwiegend erzogen** wurde. Dazu stellt § 227a Abs. 5 bis 7 ASVG gesetzliche Vermutungen auf, die vom anderen Elternteil widerlegt werden können.
1.5.4 Nur Erziehungszeiten im **Inland** im **Höchstausmaß von 48 Monaten pro Kind** sind zu berücksichtigen. Im Fall einer **Mehrlingsgeburt** verlängert sich dieser Zeitraum auf **60 Kalendermonate**.
1.5.5 Für das **Ausmaß** des KZB wird auf das ASVG verwiesen. Die Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung ist der Richtsatz gemäß § 293 Abs. 1 lit. a sublit. bb ASVG, der entweder mit dem Anpassungsfaktor nach § 108f ASVG oder mit dem Verbraucherpreisindex zu erhöhen ist. Der für ein Kalenderjahr jeweils gültige Richtsatz wird kundgemacht (zuletzt für das Kalenderjahr 2025: € 1.273,99, BGBl. II Nr. 417/2024). Dieser Richtsatz ist gemäß § 607 Abs. 6 ASVG für das Kalenderjahr 2024 um 44 % zu erhöhen und beträgt daher € 1.834,55. Von diesem erhöhten Richtsatz gebührt je nach Dauer der Kindererziehung ein gewisser Prozentsatz. Für je 12 Monate gebühren gemäß § 607 Abs. 12 ASVG 1,78 Steigerungspunkte. Für jeden Restmonat gebührt ein Zwölftel von 1,78 Steigerungspunkten, die Summe der Steigerungspunkte ist auf drei Dezimalstellen zu runden. Der KZB darf aber die Differenz zwischen Ruhegenussbemessungsgrundlage und Ruhegenuss nicht übersteigen.

[1]2.1 Vergleichsberechnung – Vergleichspension (§ 92 bis § 94 PG 1965)

[1]2.1.1 Für Pensionen, die während der Dauer des für die Einführung der Durchrechnung vorgesehenen Übergangszeitraumes erstmalig anfallen, ist eine Vergleichsberechnung durchzuführen. Es ist neben der Bemessung des durchgerechneten Ruhegenusses auch ein Ruhegenuss nach den bis zur Einführung der Durchrechnung geltenden Vorschriften zu ermitteln. Unangemessen hohe Absenkungen der Pension werden durch eine Deckelung des Durchrechnungsverlustes ausgeglichen.

[1]2.1.2 Ist die Vergleichspension höher als der durchgerechnete Ruhegenuss, kommt es zur Vergleichsberechnung, wobei abhängig von der Höhe der Vergleichspension zwei unterschiedliche Formeln zu Anwendung kommen.

Die Gesetzesmaterialien erhalten dazu folgende Erklärung (die ursprünglichen Schilling-Beträge sind durch € ersetzt):
„In beiden Fällen wird davon ausgegangen, dass ein Betrag von € 2.055,15 „geschont“ wird. Konkret darf der Durchrechnungsverlust bei einer Vergleichspension von € 726,70 ein Prozent dieser Pension nicht übersteigen. Dieser Prozentsatz steigt bis zur Pensionshöhe von € 2.055,15 linear an und fällt bei einer Vergleichspension von unter € 726,70 ebenso linear ab und beträgt damit z.B. bei einer Vergleichspension von € 1.380,80 vier Prozent und bei einer Vergleichspension von € 513,79 null Prozent; der höchste sich dabei ergebende Prozentsatz gilt dabei jeweils für den gesamten Betrag von bis zu € 2.055,15. Übersteigt die Vergleichspension
€ 2.055,15, so gilt der Satz von sieben Prozent für die ersten € 2.055,15.“

Übersteigt die Vergleichspension den Betrag von € 2.055,15, ist § 94 Abs. 3 PG 1965, andernfalls § 94 Abs. 4 PG 1965 anzuwenden.

[1]2.2 Erhöhungsbetrag

Als Ergebnis der Vergleichsberechnung (Anwendung einer der beiden Formeln) kann sich ein **Erhöhungsbetrag** ergeben, um den der durchgerechnete Ruhegenuss zu erhöhen ist.

3 Erhöhung des Ruhebezuges – Vergleichsruhebezug 2003

Anlässlich der Bemessung des Ruhebezuges ist ab 1. Jänner 2004 auch ein Vergleichsruhebezug unter Anwendung aller am 31. Dezember 2003 geltenden Bemessungsvorschriften zu berechnen. Der Ruhebezug ist durch einen Erhöhungsbetrag soweit zu erhöhen, dass er 90 % des Vergleichsruhebezuges beträgt. An die Stelle des Prozentsatzes von 90 % treten die in folgender Tabelle angeführten Prozentsätze, wobei jeweils der für dasjenige Jahr geltende Prozentsatz anzuwenden ist, in dem frühestens ein Pensionsanspruch aufgrund einer Ruhestandsversetzung nach § 15b, § 15c, § 236b oder 236d BDG 1979 bestanden hat:

Jahr	Prozentsatz
2004 oder früher	95 %
2005	94,75 %
2006	94,5 %
2007	94,25 %
2008	94 %
2009	93,75 %
2010	93,5 %
2011	93,25 %
2012	93 %
2013	92,75 %
2014	92,5 %
2015	92,25 %
2016	92 %
2017	91,75 %
2018	91,5 %
2019	91,25 %
2020	91 %
2021	90,75 %
2022	90,5 %
2023	90,25 %

Bei einer Ruhestandsversetzung nach § 15c BDG 1979 ist der sich nach der Anwendung der Kürzung der Ruhegenussberechnungsgrundlage und der §§ 90a Abs.1 und 92 bis 94 ergebende Ruhebezug zusätzlich um 0,175% für jeden Monat, der zwischen dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand und dem Ablauf des Monats liegt, in dem die Beamtin der Beamte das 65. Lebensjahrvollendet hat, zu verringern.

Bei der Bemessung des Vergleichsruhebezugs 2003 sind insbesondere folgende abweichende Bemessungsvorschriften zu beachten:

3.1 Durchrechnungszeitraum

Der Durchrechnungszeitraum (Anzahl der zu berücksichtigenden Beitragsgrundlagen) ist nicht nur vom **Anfallsjahr des Ruhegenusses** sondern auch vom **Lebensalter** im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand abhängig. Die konkrete Anzahl der zu berücksichtigenden Beitragsmonate ist folgender Tabelle zu entnehmen:

	Ausscheiden aus dem Dienststand					
	bis zum vollendeten 61. Lebensjahr	*nach dem vollendeten Lebensjahr*				
		61.	*62.*	*63.*	*64.*	*65.*
Jahr	*Anzahl der zu berücksichtigenden Beitragsgrundlagen*					
2003	*12*	*11*	*11*	*10*	*10*	*10*
2004	*24*	*23*	*22*	*21*	*20*	*20*
2005	*36*	*35*	*33*	*32*	*31*	*30*
2006	*48*	*46*	*44*	*43*	*42*	*40*
2007	*60*	*58*	*55*	*54*	*52*	*50*
2008	*72*	*70*	*67*	*65*	*63*	*60*
2009	*84*	*81*	*78*	*75*	*73*	*70*
2010	*96*	*93*	*89*	*86*	*84*	*80*
2011	*108*	*105*	*101*	*97*	*94*	*90*
2012	*120*	*116*	*112*	*108*	*105*	*100*
2013	*132*	*128*	*124*	*119*	*115*	*110*
2014	*144*	*140*	*135*	*130*	*125*	*120*
2015	*156*	*152*	*146*	*140*	*136*	*130*
2016	*168*	*163*	*157*	*151*	*146*	*140*
2017	*180*	*174*	*169*	*162*	*157*	*150*
2018	*192*	*186*	*180*	*173*	*168*	*160*
2019	*204*	*197*	*191*	*184*	*178*	*170*
2020	*216*	*209*	*202*	*195*	*188*	*180*

3.2 Kürzung der Ruhegenussberechnungsgrundlage

3.2.1 Grenzalter für den Pensionsabschlag

Das Grenzalter für die Bemessung des Abschlags ist grundsätzlich das bisherige Pensionsantrittsalter von 61½ Jahren. Für alle vor dem 1. Oktober 1945 geborene Beamte kann dieser Zeitpunkt bis zum 60. Lebensjahr vorverlagert werden, wenn eine beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit von 40 Jahren erreicht wird.

3.2.2 Höhe des Pensionsabschlages

Der Kürzungsprozentsatz beträgt für Ruhegenüsse, die erstmals 2004 gebühren, 0,2333 Prozentpunkte und für alle später anfallenden 0,25 Prozentpunkte.

3.3 Zurechnung

Das Grenzalter für die Zurechnung ist das bisherige Pensionsantrittsalter von 61½ Jahren.

3.4 Ausmaß des Ruhegenusses

Der Ruhegenuss beträgt bei einer ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit von 15[3] Jahren 50 % der Ruhegenussbemessungsgrundlage und erhöht sich
1. für jedes weitere ruhegenussfähige Dienstjahr um 2 % und
2. für jeden restlichen ruhegenussfähigen Dienstmonat um 0,167 %
der Ruhegenussbemessungsgrundlage.

3.5 Kinderzurechnungsbetrag

3.5.1 Für Zeiten einer Karenz nach dem MSchG oder dem VKG, die beitragsfrei als Vordienstzeiten angerechnet wurden, gebührt für Zeiten der Erziehung desjenigen Kindes, für dessen Erziehung die jeweilige Karenz in Anspruch genommen wurde, kein Kinderzurechnungsbetrag (§ 25a Abs. 5 PG 1965 idF bis 31.12.2003).

3.5.2 Die Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung nach der bis zum 31. Dezember 2003 geltende Rechtslage ist der Richtsatz gemäß § 293 Abs. 1 lit. a sublit. bb ASVG, der entweder mit dem Anpassungsfaktor nach § 108f ASVG oder mit dem Verbraucherpreisindex zu erhöhen ist. Der für ein Kalenderjahr jeweils gültige Richtsatz wird kundgemacht (zuletzt für das Kalenderjahr 2025: € 1.273,99, BGBl. II Nr. 417/2023). Von diesem Richtsatz gebührt je nach Dauer der Kindererziehung ein gewisser Prozentsatz. Für je 12 Monate gebühren zwei Steigerungspunkte. Für jeden Restmonat gebührt ein Zwölftel von zwei Steigerungspunkten, die Summe der Steigerungspunkte ist auf drei Dezimalstellen zu runden. Der KZB darf aber die Differenz zwischen Ruhegenussbemessungsgrundlage und Ruhegenuss nicht übersteigen.

[3] 10 Jahren bei Beamten, die vor dem 1. Mai 1995 in ein Dienstverhältnis zu einer österreichischen Gebietskörperschaft aufgenommen worden sind und seit dem Zeitpunkt der Aufnahme bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand ununterbrochen in einem Dienstverhältnis zu einer österreichischen Gebietskörperschaft stehen.

4 Nebengebührenzulage

Die Nebengebührenzulage ist ein Bestandteil des Ruhebezuges.

4.1 Bemessung der Nebengebührenzulage

Aus den maschinell gespeicherten Werten und den bescheidmäßig festgesetzten Nebengebührenwerten, die auf zwei Nachkommastellen gerundet werden, wird eine Summe gebildet.
Die Nebengebührenzulage zum Ruhegenuss beträgt, sofern dem Ruhegenuss eine Ruhegenussbemessungsgrundlage im Ausmaß von 80 % der Ruhegenussberechnungsgrundlage (volle Ruhegenussbemessungsgrundlage) zugrunde liegt, ein Siebenhundertstel[4] des Betrages, der sich aus Multiplikation der Summe der Nebengebührenwerte mit 1 % des im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruches auf die Nebengebührenzulage geltenden Referenzbetrages (ab 1. Jänner 2025 € 3.409,83) ergibt.
Liegt dem Ruhegenuss eine gemäß § 5 Abs. 2 oder 2a gekürzte Ruhegenussbemessungsgrundlage zugrunde, so ist die Nebengebührenzulage in jenem Ausmaß zu kürzen, das dem Verhältnis der gekürzten zur vollen Ruhegenussbemessungsgrundlage entspricht. Liegt dem Ruhegenuss eine gemäß § 5 Abs. 3 erhöhte Ruhegenussbemessungsgrundlage zugrunde, so ist die Nebengebührenzulage in jenem Ausmaß zu erhöhen, das dem Verhältnis der erhöhten zur vollen Ruhegenussbemessungsgrundlage entspricht.
Die Nebengebührenzulage zum Ruhegenuss darf 20 % der höchsten aufgewerteten Beitragsgrundlage nicht übersteigen.

4.2 Abfindung der Nebengebührenzulage

Wenn eine monatliche Nebengebührenzulage im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruches € 7,30 nicht übersteigt, gebührt statt der Nebengebührenzulage eine Abfindung. Die Abfindung beträgt das Siebzigfache der monatlichen Nebengebührenzulage.

5 Parallelrechnung (Bemessung eines Ruhe- bzw. Emeritierungsbezuges und einer Pension nach dem Allgemeinen Pensionsgesetz)

[4] Der Divisor für die Summe der Nebengebührenwerte vor 1.1.2000 beträgt gemäß § 69 Abs. 1 PG 1965 „437,5“. Ab 1.1.2000 lautet der Divisor für die Summe der Nebengebührenwerte „700“.

Eine Parallelrechnung ist für Beamte, die zwischen dem 1. Jänner 1955 und dem 31. Dezember 1975 geboren sind, vor dem 1. Jänner 2005 in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zum Bund aufgenommen worden sind und sich am 31. Dezember 2004 im Dienststand befinden, durchzuführen.
Dem Beamten gebührt der nach dem Pensionsgesetz bemessene Ruhe- oder Emeritierungsbezug nur in dem Ausmaß, das dem Prozentausmaß des Ruhegenusses entspricht, das sich aus der vom Beamten bis zum 31. Dezember 2004 erworbenen ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit ergibt.
Die Pension nach dem APG gebührt in dem Ausmaß, das der Differenz des Prozentsatzes im oben genannten Absatz auf 100 % entspricht. Nach § 9 zugerechnete Zeiten sind bei der Ermittlung des Prozentausmaßes nicht zu berücksichtigen. Bei angerechneten Zeiträumen ist jeweils die tatsächliche zeitliche Lagerung des angerechneten Zeitraumes maßgebend.

Die Gesamtpension des Beamten setzt sich aus dem anteiligen Ruhe- oder Emeritierungsbezug nach dem Pensionsgesetz und aus der anteiligen Pension nach dem APG zusammen.

Das Ausmaß der Leistung ergibt sich aus der bis zum Stichtag ermittelten Gesamtgutschrift geteilt durch 14.

Bei einem Pensionsantritt vor dem Monatsersten nach der Erreichung des Regelpensionsalters vermindert sich die Leistung um 0,35 % für jeden Monat des früheren Pensionsantrittes, im Fall der Korridorpension um 0,425 %. Handelt es sich um eine Schwerarbeitspension, so beträgt die Verminderung 0,15 % für jeden Monat des früheren Pensionsantrittes. Fällt der Zeitpunkt der Erreichung des Regelpensionsalters selbst auf einen Monatsersten, so gilt dieser Tag als Monatserster im Sinne des ersten Satzes.

Die Verminderung der Leistung bei einem Pensionsantritt vor dem Regelpensionsalter darf 13,8% dieser Leistung bei Dienstunfähigkeit nicht überschreiten.

Bei einem Pensionsantritt nach dem Monatsersten nach der Erreichung des Regelpensionsalters erhöht sich die Leistung um 0,425 % für jeden Monat des späteren Pensionsantrittes, höchstens jedoch um 15,3 % der Leistung. Fällt der Zeitpunkt der Erreichung des Regelpensionsalters selbst auf einen Monatsersten, so gilt dieser Tag als Monatserster im Sinne des ersten Satzes.

Das Regelpensionsalter nach APG (ASVG) ist bei männlichen Beamten das 65. Lebensjahr. Bei weiblichen Beamten ist das Regelpensionsalter nach Geburtsdatum gestaffelt.

Geburtsdatum	Lebensmonate
bis 31.12.1963	720
1.1.1964 bis 30.6.1964	726
1.7.1964 bis 31.12.1964	732
1.1.1965 bis 30.6.1965	738
1.7.1965 bis 31.12.1965	744
1.1.1966 bis 30.6.1966	750
1.7.1966 bis 31.12.1966	756
1.1.1967 bis 30.6.1967	762
1.7.1967 bis 31.12.1967	768
1.1.1968 bis 30.6.1968	774
ab 1.7.1968	780

Eine Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit ist der Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits- und Erwerbsunfähigkeitspension im APG gleichzusetzen.

Wird die Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits- und Erwerbsunfähigkeitspension vor Vollendung des 60. Lebensjahres in Anspruch genommen, so sind Zurechnungsmonate zu ermitteln. Die Zurechnungsmonate sind die Monate ab dem Stichtag (Monatsersten nach der Ruhestandsversetzung) bis zum Monatsersten nach Vollendung des 60. Lebensjahres; fällt der Zeitpunkt der Vollendung des 60. Lebensjahres selbst auf einen Monatsersten, so gilt dieser Tag als Monatserster.

Das Ausmaß der Leistung ergibt sich aus der Leistung gemäß § 5 APG, wenn die Zahl der Versicherungsmonate den Wert von 469 Monaten übersteigt, sonst aus der Vervielfachung der Leistung mit der Summe aus den Versicherungsmonaten und Zurechnungsmonaten, die den Wert von 469 Monaten nicht übersteigen darf, geteilt durch die Zahl der Versicherungsmonate.

Bei der Anwendung einer Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits- und Erwerbsunfähigkeitspension vor Vollendung des 60. Lebensjahres sind Teilgutschriften, die bis zum Ablauf des Kalenderjahres der Vollendung des 18. Lebensjahres erworben wurden, sowie die darauf entfallenden Versicherungszeiten nur dann zu berücksichtigen, wenn dies für die versicherte Person günstiger ist.

Für alle Ruhestandsversetzungen außer Korridorpension, bei denen die Voraussetzungen erst im Jahr 2025 erfüllt sind, wird ein Erhöhungsbetrag ermittelt. Der Erhöhungsbetrag beläuft sich auf 6,2% der Gesamtgutschrift 2023, geteilt durch 14 und vermindert oder erhöht sich im gleichen prozentuellen Ausmaß wie die Leistung nach dem APG.

Ein Frühstarterbonus in der Höhe von einem Euro gebührt der Beamtin oder dem Beamten für jeden im Pensionskonto enthaltenen Beitragsmonat auf Grund einer Erwerbstätigkeit, der vor dem Monatsersten nach der Vollendung des 20. Lebensjahres erworben wurde, wenn mindestens 300 Beitragsmonate auf Grund einer Erwerbstätigkeit im Pensionskonto vorliegen, von denen mindestens zwölf vor dem[5] Monatsersten nach der Vollendung des 20. Lebensjahres erworben wurden, und ist mit dem Höchstausmaß von 60 Euro begrenzt. Die Beträge beim Frühstarterbonus sind ab 1. Jänner 2023 mit der jeweiligen Aufwertungszahl zu vervielfachen.

6 Pensionskonto

Die Kontoführung beginnt mit jenem Kalenderjahr, in dem erstmals ein Versicherungsverhältnis in der Pensionsversicherung begründet wird, und endet mit Ablauf jenes Kalenderjahres, in das der Stichtag für die (vorzeitige) Alterspension oder der Tod der versicherten Person fällt. Im letzten Jahr der Kontoführung sind nur Versicherungsdaten bis zum Stichtag oder Todeszeitpunkt zu berücksichtigen.

Für jedes Kalenderjahr der Kontoführung sind folgende Daten kontenmäßig zu erfassen:

1. die jeweilige Beitragsgrundlagensumme für Beitragszeiten einer Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit, getrennt nach ASVG, GSVG, FSVG und BSVG;
2. die jeweilige Beitragsgrundlagensumme für Zeiten einer Pflichtversicherung nach § 3 Z.2;
3. die Beitragsgrundlagensumme für Beitragszeiten einer freiwilligen Versicherung;
4. die von der versicherten Person im betreffenden Kalenderjahr erworbene Gutschrift (Teilgutschrift nach § 12 Abs. 1);
5. die von der versicherten Person vom erstmaligen Eintritt in die Versicherung bis zum Ende des betreffenden Kalenderjahres erworbene Gutschrift (Gesamtgutschrift nach § 12 Abs. 3);
6. die für die versicherte Person für das betreffende Kalenderjahr zu berücksichtigenden Beiträge auf Grund der in den Z.1 bis 3 genannten Versicherungen (Teilbeträge);

[5] Ab 1.1.2025 beträgt der Frühstarterbonus € 1,14 pro Monat, maximal € 68,40.

7. die ab 1. Jänner 2005 bis zum Ende des betreffenden Kalenderjahres für die versicherte Person zu berücksichtigenden Beiträge auf Grund der in Z.1 bis 3 genannten Versicherungen (Gesamtbeiträge), für deren Ermittlung § 12 Abs. 3 sinngemäß gilt.